

DIE EG-RICHTLINIE ZUM VERBRAUCHSGÜTERKAUF

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ungarn ist seit einem knappen Jahr Mitglied der Europäischen Union. Für die ungarischen Juristen bedeutete dieser Beitritt eine Herausforderung, die man sich als Außenstehender kaum vorstellen kann, musste doch das gesamte ungarische Recht innerhalb kurzer Zeit an die Vorgaben des Europäischen Rechts angepasst werden. Ich danke Ihnen herzlich für die Freude und Ehre, heute zu Ihnen über eine dieser Vorgaben – nämlich die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (VerbrGüterKRiL) – sprechen zu dürfen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich dabei auf die Umsetzung der Richtlinie in Ungarn nur ganz knapp eingehen werde – davon verstehe ich viel zu wenig, um seriös darüber sprechen zu können. Ich würde mich jedoch freuen, wenn wir in der Diskussion im Anschluss an meinen Vortrag auf die Umsetzung der VerbrGüterKRiL ins ungarische Recht zu sprechen kämen.

Auch in Deutschland hat die VerbrGüterKRiL dramatische rechtliche Veränderungen herbeigeführt, weil der Gesetzgeber ihre Umsetzung zum Anlass nahm, das gesamte Vertragsrecht zu reformieren. Ich werde im Lauf meines Vortrags gelegentlich auf die Umsetzung in Deutschland eingehen, um Ihnen einen Vergleich mit der Umsetzung in Ungarn zu ermöglichen und Probleme aufzuzeigen, die sich der deutschen Rechtsprechung während der mehr als drei Jahre seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt haben.

I. DIE GESCHICHTE DER KAUFRECHTSVEREINHEITLICHUNG

Einleitend möchte ich kurz auf die Geschichte der Kaufrechtsvereinheitlichung eingehen. Denn diese beginnt keineswegs mit der

VerbrGüterKRiL, die Richtlinie stellt vielmehr den vorläufig letzten Schritt einer knapp 80 jährigen Entwicklung dar.

Die internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts wurde erstmals 1929 von *Ernst Rabel* angeregt, dem Direktor des Berliner Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Das Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) nahm die Anregung auf und setzte eine Arbeitsgruppe („Comité du conseil pour l'unification de la vente“) ein, die mehrere Entwürfe erstellte, bis die Arbeiten 1939 infolge des Zweiten Weltkriegs zum Erliegen kamen. Sie wurden 1951 mit der Haager Kaufrechtskonferenz wieder aufgenommen. Eine von dieser eingesetzte Kommission („Commission Spéciale“) erstellte 1956 und 1963 neue Entwürfe, zu denen die nationalen Regierungen – unter anderem auch die ungarische – Stellung nahmen. Auf der Haager Konferenz 1964 wurden schließlich zwei Kaufrechtsübereinkommen verabschiedet, das Uniform Law on the International Sale of Goods (ULIS) und das Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods (ULFIS).¹ Diesen war jedoch kein großer Erfolg beschieden. Sie traten nur für neun Staaten in Kraft, darunter Deutschland, Italien und – mit Einschränkungen² – Großbritannien, nicht aber Frankreich und die USA. Ungarn unterzeichnete die Abkommen zwar, ratifizierte sie aber nicht.

Ab 1968 nahm sich die U. N. Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) der Kaufrechtsvereinheitlichung an. Von 1970 bis 1977 tagte eine Arbeitsgruppe, die von den Haager Kaufgesetzen ausging und den Entwurf eines Kaufrechtsübereinkommens erarbeitete. Dieser bildete die Grundlage für die Wiener Konferenz im Frühjahr 1980, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) beschlossen wurde. Ungarn wurde dabei von *Professor Eörsi* vertreten, der bereits an der Ausarbeitung der Haager Kaufgesetze beteiligt war. Nach der Ratifikation durch zehn Staaten trat das CISG 1988 in Kraft. Heute haben 65 Staaten das Abkommen angenommen, zuletzt Zypern am 7. März 2005, darunter mit Ausnahme von Großbritannien und Japan alle wichtigen Industriestaaten. Ungarn gehörte zu den Unterzeichnerstaaten, und das CISG gilt für Ungarn seit seinem Inkrafttreten.

Das CISG enthält Vorschriften über den Vertragsschluss und über die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere über ihre Rechtsbehelfe im Fall von Leistungsstörungen. Es gilt für Kaufverträge über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, unabhängig davon, ob die Parteien Unternehmer oder Verbraucher sind (Art. 1 CISG). Auf den Kauf von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt findet das CISG allerdings prinzipiell keine Anwendung (Art. 2 Buchst. a CISG); dadurch sollte ein Konflikt mit nationalen Verbraucherschutzbestimmungen vermieden werden³. Das CISG ist dispositives Recht; die Parteien können seine Anwendung ausschließen oder beschränken (Art. 6 CISG). Probleme bei der Anwendung wirft auf, dass kein internationales Gericht zur Anwendung des CISG zuständig ist und es deshalb kein Organ gibt, das eine einheitliche Auslegung sicherstellt. *Grundmann* kommt zum Schluss, das CISG sei „eher ein internationales, hervorragend dokumentiertes Modell als angewandtes und gelebtes Einheitsrecht in den großen Industrienationen“.⁴

II. ZIEL DER VERBRAUCHSGÜTERKAUFRIHTLINIE

Für die Europäische Gemeinschaft, zu deren Aufgaben die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes gehört (Art. 2 EGV), musste die Vereinheitlichung des Kaufrechts große Bedeutung haben. Denn ein Gemeinsamer Markt lässt sich nur verwirklichen, wenn nicht nur Unternehmen, sondern auch Verbraucher die Möglichkeiten nutzen, die ihnen die Gewährleistung des freien Warenverkehrs bietet, und ihren Bedarf an Waren auch in anderen Mitgliedstaaten decken. In praktischer Hinsicht wird das durch die neuen Kommunikationsmittel – insbesondere das Internet – ganz erheblich erleichtert (siehe Begründungserwägung 4 der VerbrGüterKRil). Der Kauf in einem anderen Staat bringt jedoch für Verbraucher ganz erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich, da sie nicht wissen, welche Rechte ihnen im Fall der Vertragswidrigkeit der gekauften Ware zustehen. Diese Rechtsunsicherheit könnte ge-

rade rational handelnde Verbraucher davon abhalten, die Vorteile des Binnenmarkts auszunützen: Der Aufwand, den sie betreiben müssten, um sich über die Rechtslage im anderen Staat zu informieren, würde die Vorteile, die ihnen der Kauf dort im Vergleich zu einem Kauf im Heimatland bietet – wie etwa einen niedrigeren Preis –, wohl im Regelfall übersteigen, zumal ein grenzüberschreitendes Geschäft ohnehin Nachteile in rechtlicher Hinsicht – wie etwa die schwierigere Durchsetzung von Ansprüchen – mit sich bringt. So nannten bei einer Umfrage 52% der Verbraucher die Rechtsunsicherheit als Grund dafür, dass sie von Käufen im Ausland absehen; Sprachprobleme gaben dagegen nur 40% an.⁵ Die Schaffung eines gemeinsamen Mindeststandards von Verbraucherrechten, die unabhängig vom Ort des Kaufs der Waren in der Gemeinschaft gelten, stärkt daher das Vertrauen der Verbraucher und regt sie so dazu an, die Möglichkeiten des Binnenmarkts auch tatsächlich zu nutzen (siehe Begründungserwägung 5).

Im August 1996 legte die Europäische Kommission einen ersten Entwurf einer Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter vor,⁶ am 25. Mai 1999 wurde die Richtlinie erlassen.⁷ Der Regelungsbereich der Richtlinie ist weit weniger umfassend als derjenige des CISG: Sie konzentriert sich ganz auf die Rechte des Käufers bei Vertragswidrigkeit der Sache und enthält keine Regelungen über den Vertragsschluss, über die Primäransprüche von Käufer und Verkäufer und über die Rechte des Verkäufers bei Vertragsverletzungen durch den Käufer; selbst Schadensersatzansprüche des Käufers werden nicht geregelt. Soweit die VerbrGüterKRiL aber Regelungen trifft, orientiert sie sich am Modell des CISG,⁸ obwohl der Anwendungsbereich beider gänzlich unterschiedlich ist: Die VerbrGüterKRiL gilt für Käufe zu privaten Zwecken, während das CISG auf Käufe von Waren für den persönlichen Gebrauch prinzipiell gerade nicht anwendbar ist (Art. 2 Buchst. a CISG). Während das CISG nur grenzüberschreitende Verträge erfasst, gilt die VerbrGüterKRiL für grenzüberschreitende wie innerstaatliche Verträge gleichermaßen. Das CISG kann von den Parteien abbedungen werden, die VerbrGüterKRiL enthält dagegen weitgehend zwingendes Recht (Art. 7 VerbrGüterKRiL). Die prakti-

sche Bedeutung der Richtlinie ist daher ungleich höher als diejenige des CISG.

III. VERBRAUCHSGÜTERKAUFRICHTLINIE UND NATIONALES RECHT

Wie jede Richtlinie bedarf auch die VerbrGüterKRiL der Umsetzung in nationales Recht. Allein dieses nationale Recht gilt im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, nicht die Richtlinie selbst, denn Richtlinien entfalten keine horizontale Drittwirkung.⁹ Die damaligen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mussten die Richtlinie bis 1. Januar 2002 umgesetzt haben (Art. 11 Abs. 1 S. 1 VerbrGüterKRiL); dieser Pflicht sind allerdings bei weitem nicht alle Mitgliedstaaten pünktlich nachgekommen. Da die Richtlinie nur den Mindestschutz statuiert, den Verbraucher genießen müssen, können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung den Verbrauchern weitergehende Rechte einräumen (Art. 8 VerbrGüterKRiL).

Die wohl zentrale Frage, die sich den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung stellte, war, ob ein eigenes Gesetz nur für Verbrauchsgüterkäufe geschaffen werden sollte, dessen Anwendungsbereich demjenigen der Richtlinie entsprach, oder ob das allgemeine Kaufrecht an dasjenige der Richtlinie angepasst werden sollte. Deutschland hat sich – ebenso wie Ungarn – für den zweiten Weg entschieden und nur die Anwendbarkeit einiger weniger Normen, die als speziell verbraucherschützend angesehen werden, auf Verbrauchsgüterkäufe beschränkt (§§ 474-479 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Es wäre nun gänzlich verfehlt, anzunehmen, mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hätte die Richtlinie selbst ihre Bedeutung weitgehend verloren. Der Rechtsanwender muss vielmehr bei der Anwendung des nationalen Umsetzungsgesetzes die Richtlinie immer „im Hinterkopf“ haben, denn das nationale Recht ist richtlinienkonform auszulegen. Spielräume des nationalen Rechts sind bei dessen Auslegung also so auszufüllen, wie es im Hinblick auf den Wortlaut und den Zweck der Richtlinie geboten ist.¹⁰ Wenn bei der Anwendung des nationalen Umsetzungsgesetzes Zweifel über den Inhalt der Richtlinie auftreten, kann das nationale

Gericht nach Art. 234 EGV im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen; ein Gericht letzter Instanz muss dies sogar tun. Auf diese Weise wird der EuGH für eine einheitliche Auslegung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten sorgen und die Anwendung der nationalen Kaufrechte maßgeblich prägen. Lässt das nationale Recht eine richtlinienkonforme Auslegung nicht zu und steht es damit im Widerspruch zur Richtlinie, kann der dadurch Benachteiligte einen Schadensersatzanspruch gegen den betreffenden Mitgliedstaat wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie haben.¹¹

Wenn der nationale Gesetzgeber – wie in Deutschland und Ungarn – zur Umsetzung der Richtlinie nicht ein spezielles Gesetz über Verbrauchsgüterkäufe erlassen, sondern das allgemeine Kaufrecht an die Richtlinie angepasst hat, fragt sich, ob die richtlinienkonforme Auslegung auch in Fällen zum Tragen kommt, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegen, wenn also etwa beide Kaufvertragsparteien Kaufleute sind. In Deutschland wird dies allgemein angenommen, falls es nicht um spezifische Verbraucherschutzbedürfnisse geht.¹² Sofern das nationale Recht auch in Fällen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegen, richtlinienkonform auszulegen ist, kann das nationale Gericht auch in solchen Fällen dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 EGV Fragen zur Anwendung der Richtlinie vorlegen.¹³

IV. DER ANWENDUNGSBEREICH DER VERBRAUCHSGÜTERKAUFRICHTLINIE

Wie schon ihr Name sagt, bezieht sich die Richtlinie auf „Verbrauchsgüter“. Dieser Begriff ist ausgesprochen unglücklich gewählt, suggeriert er doch, dass die Art des verkauften Guts entscheidend für die Anwendbarkeit der Richtlinie sei – der Begriff „Verbrauchsgut“ lässt unwillkürlich an Artikel wie Papiertaschentücher oder Lebensmittel denken, keineswegs dagegen an Autos oder Computer. In Wirklichkeit spielt die Art des verkauften Guts für die Anwendbarkeit der VerbrGüterKRiL nur eine ganz untergeordnete Rolle. Die Richtlinie bezieht sich auf alle Sachen mit

Ausnahme von Wasser und Gas, die nicht in bestimmter Menge abgefüllt sind, Strom und Grundstücken (Art. 1 Abs. 2 Buchst. b VerbrGüterKRiL). Von zentraler Bedeutung ist dagegen die Stellung der Parteien: Der Käufer muss ein Verbraucher sein, der Verkäufer darf es nicht sein. Die Definition von „Verbraucher“ in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a VerbrGüterKRiL entspricht dabei der in anderen Richtlinien verwendeten.¹⁴ Maßgeblich für die Stellung als Verbraucher ist nicht etwa eine Eigenschaft der betreffenden Person (wie z. B. ihr Beruf), sondern die Rolle, in der sie bei Abschluss des Kaufvertrags agiert: Sie darf nicht im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Der Rechtsanwalt, der einen Computer für sein Büro kauft, ist also kein Verbraucher; kauft er den gleichen Computer dagegen als Geschenk für seine Tochter, handelt er als Verbraucher. Schwierigkeiten treten auf, wenn derselbe Gegenstand sowohl für berufliche als auch für private Zwecke eingesetzt werden soll, der Rechtsanwalt also beispielsweise auf dem gekauften Computer sowohl Schriftsätze verfassen als auch seine Urlaubsphotos bearbeiten will. Die herrschende Meinung in Deutschland nimmt insofern an, entscheidend sei, welcher Zweck im Vordergrund stehe.¹⁵ Zweifelhaft ist auch, ob die Richtlinie mit der „beruflichen Tätigkeit“ nur eine selbständige berufliche Tätigkeit¹⁶ oder auch die berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses meint, ob also etwa ein Lehrer, der einen Computer erwirbt, um ihn beruflich zu nutzen, Verbraucher im Sinne der Richtlinie ist. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Definition des Verbrauchers dafür entschieden, nur die selbständige berufliche Tätigkeit aus dem Verbraucherbegriff auszunehmen (§ 13 BGB).

Nach dem Text der Richtlinie kommt es nicht darauf an, ob der Verkäufer erkennen konnte, dass der Käufer als Verbraucher handelte. Dies wirft erhebliche Probleme des Verkehrsschutzes auf, da der Verkäufer möglicherweise den zwingenden Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf unterworfen wird, ohne dass er dies erkennen und damit in den verlangten Kaufpreis einkalkulieren konnte. In der Literatur wird daher vorgeschlagen, dem Käufer die Berufung auf seine Verbrauchereigenschaft zu verwehren, wenn der Verkäufer diese weder kannte noch erkennen konnte.¹⁷ Der

deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Dezember 2004 einen Fall zu entscheiden, in dem der Käufer eines Autos dem Verkäufer vorgetauscht hatte, kein Verbraucher zu sein, weil er wusste, dass der Verkäufer keine Gewähr für Mängel leisten und deshalb nicht an einen Verbraucher verkaufen wollte. Der BGH war der Auffassung, unter diesen Umständen könne sich der Käufer nicht auf die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf berufen. Der arglistig getäuschte Verkäufer müsse den Käufer an dessen falscher Angabe festhalten können; durch die Möglichkeit, wegen der arglistigen Täuschung den Vertrag zu vernichten (§ 123 BGB), werde er nicht ausreichend geschützt.¹⁸

Die Richtlinie gilt für Kaufverträge. Nach Art. 1 Abs. 4 VerbrGüterKRiL fallen darunter auch Verträge über die Lieferung herzustellender und zu erzeugender Verbrauchsgüter, und zwar – wie die Gesetzgebungsgeschichte eindeutig zeigt¹⁹ – auch dann, wenn der Stoff, aus dem die Sache hergestellt wird, vom Käufer stammt (vgl. auch Art. 2 Abs. 3 VerbrGüterKRiL). Ausgenommen sind nur Verkäufe aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen (Art. 1 Abs. 2 Buchst. b VerbrGüterKRiL). Darüber hinaus ermöglicht Art. 1 Abs. 3 VerbrGüterKRiL den Mitgliedstaaten, den Verkauf gebrauchter Güter im Wege einer öffentlichen Versteigerung, bei der die Verbraucher persönlich anwesend sein können, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Der deutsche Gesetzgeber hat – ebenso wie der ungarische (§ 685 Buchst. e ungarisches BGB) – diese Möglichkeit wahrgenommen (§ 474 Abs. 1 S. 2 BGB) und dabei etwa an die Versteigerung von Fundsachen durch Verkehrsbetriebe gedacht.²⁰ Umstritten ist, ob die Eigenschaft einer Sache als gebraucht objektiv²¹ oder nach dem Vertragsinhalt²² zu beurteilen ist. Zweifelhaft ist, ob auch bei Tieren zwischen „neu“ und „gebraucht“ unterschieden werden kann.

V. VERTRAGSWIDRIGKEIT

1. Die Vermutung der Vertragsmäßigkeit

Zentralbegriff der Richtlinie ist die „Vertragswidrigkeit“, denn sie

löst die Rechtsbehelfe des Verbrauchers aus (Art. 3 Abs. 1 VerbrGüterKRiL). Definiert wird in der Richtlinie allerdings nicht die Vertragswidrigkeit, sondern die Vertragsmäßigkeit, und zwar mit Hilfe einer Vermutung: Art. 2 Abs. 2 VerbrGüterKRiL statuiert vier „Elemente“, bei deren Vorliegen die Vertragsmäßigkeit vermutet wird. Diese Regelungstechnik ist wenig glücklich.²³ Denn in der Rechtspraxis stellt sich weniger die Frage, ob eine Sache vertragsgemäß ist, als die Frage, ob sie vertragswidrig ist, und zwar immer dann, wenn sich der Käufer auf die Mangelhaftigkeit beruft, um Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Für die Feststellung der Vertragswidrigkeit ist aber eine Vermutung der Vertragsmäßigkeit wenig hilfreich; daraus, dass nicht vermutet wird, das Gut sei vertragsgemäß, lässt sich nicht einmal eine Vermutung ableiten, es sei vertragswidrig.²⁴ Überdies soll die Vermutung widerlegbar sein (Begründungserwägung 8 S. 1). Wodurch sie aber widerlegt werden kann, bleibt völlig unklar. Dass eine Ware nicht vertragsgemäß ist, obwohl sie alle vier genannten Elemente erfüllt, ist kaum vorstellbar.

Teilweise wird daher vorgeschlagen, die Vermutung nicht auf die Mangelfreiheit, sondern auf den Vertragsinhalt zu beziehen:²⁵ Es wird vermutet, dass vertraglich vereinbart ist, die Sache müsse den genannten vier Elementen entsprechen, um vertragsgemäß zu sein. Eine Widerlegung ist in diesem Fall möglich und sinnvoll, indem nämlich eine andere vertragliche Vereinbarung bewiesen wird. Überdies ermöglicht diese Auslegung, eine Ware als vertragswidrig zu qualifizieren, wenn sie nicht den vermuteten vertraglichen Erfordernissen genügt. Mit dem Wortlaut der Richtlinie ist diese Auslegung freilich nur schwer vereinbar (siehe Art. 2 Abs. 2 VerbrGüterKRiL und Begründungserwägung 8).

Deutscher und ungarischer Gesetzgeber haben sinnvollerweise die Vermutungskonstruktion nicht übernommen. Im Einklang mit der Richtlinie definieren sie zwar nicht die Mangelhaftigkeit, sondern die Mangelfreiheit, aber da es sich um eine Definition und nicht nur um eine Vermutung handelt, kann der Umkehrschluss gezogen werden, bei Nichtvorliegen der aufgestellten Kriterien sei der Kaufgegenstand mangelhaft. Der Verzicht auf die Vermu-

tungskonstruktion ist für den Käufer günstig und daher zulässig (Art. 8 Abs. 2 VerbrGüterKRiL).²⁶

2. Die vier Elemente zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit

Schon der Begriff „Vertragsmäßigkeit“ zeigt, dass Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Ware primär der Vertrag ist. So beziehen sich zwei der vier Elemente des Art. 2 Abs. 2 VerbrGüterKRiL auf den Vertragsinhalt: Die Ware muss mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung und mit einer vorgelegten Probe übereinstimmen, und sie muss sich für einen vertraglich vereinbarten Verwendungszweck eignen. Die beiden weiteren Elemente sind dagegen objektiver Natur: Die Ware muss sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und die übliche Qualität aufweisen.

Nach den Begründungserwägungen müssen die vier Elemente kumulativ vorliegen, damit die Vermutung der Vertragsmäßigkeit eingreift (Begründungserwägung 8 S. 5). Dies gilt freilich nicht einschränkungslos. Soweit ein Element offenkundig unanwendbar ist, kommen nur die anderen Elemente zum Tragen (Begründungserwägung 8 S. 6). Liegt etwa keine einschlägige vertragliche Vereinbarung vor, kommt es nur auf die objektiven Elemente an. Soweit vertragliche Vereinbarungen vorliegen, kommt ihnen Priorität gegenüber den beiden objektiven Elementen zu, denn die Richtlinie will die Vertragsfreiheit insofern nicht einschränken (Begründungserwägung 8 S. 2): Aus der vertraglichen Vereinbarung kann sich ergeben, dass sich das Gut *nicht* für die gewöhnliche Verwendung eignen oder *nicht* die übliche Qualität aufweisen muss.²⁷ Eine vertragliche Vereinbarung kann die geschuldete Qualität also gegenüber dem normalen Standard nicht nur anheben, sondern auch absenken. Ob eine vertragliche Vereinbarung abschließend ist oder nur zusätzliche Anforderungen neben den objektiven Elementen der Richtlinie aufstellen soll, ist eine Frage der Auslegung.

Ganz wesentlich ist, dass für die Bestimmung der üblichen Qualität die in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters über die konkreten Eigenschaften des Gutes zu berücksichtigen sind (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d VerbrGüterKRiL).

Öffentliche Äußerungen des Verkäufers werden dabei keine große Rolle spielen, da sie in aller Regel in den Vertrag einfließen werden und schon deshalb relevant sind. Wichtig ist die Regelung aber im Hinblick auf Äußerungen des Herstellers, wobei die Richtlinie auch den Importeur und denjenigen, der sich durch Anbringung seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet, als Hersteller ansieht (Art. 1 Abs. 2 Buchst. d VerbrGüterKRiL). Wirbt also etwa der Hersteller eines Autos mit einem bestimmten Benzinverbrauch, kann der Verbraucher gegen den *Autohändler* Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn das Auto mehr Benzin verbraucht. Für den Händler kann dies erhebliche Belastungen mit sich bringen. Er wird durch drei Ausschlussgründe geschützt (Art. 2 Abs. 4 VerbrGüterKRiL):

Erstens haftet der Verkäufer nicht für öffentliche Äußerungen, die er nicht kannte und von denen er vernünftigerweise auch keine Kenntnis haben konnte. Der Ausdruck „konnte“ deutet dabei darauf hin, dass recht hohe Anforderungen an den Verkäufer zu stellen sind. So wird man annehmen, dass der Verkäufer generell die Werbung des Herstellers der von ihm vertriebenen Produkte in dem betreffenden Staat kennen kann;²⁸ die Kenntnis der Werbung in anderen Staaten kann man dagegen wohl nur ausnahmsweise erwarten. Entscheidend ist, ob der Verkäufer die Äußerung kannte oder kennen konnte; auf die Kenntnis oder Erkennbarkeit der Unrichtigkeit kommt es nicht an.²⁹

Zweitens haftet der Verkäufer nicht, wenn die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war. Diese Berichtigung muss dabei nicht von demjenigen ausgehen, von dem die Äußerung stammt, so dass auch der Verkäufer Äußerungen des Herstellers berichtigen kann. Die Richtlinie sagt nichts über die Art und Weise der Berichtigung. Es ist aber anzunehmen – wie auch das deutsche Gesetz ausdrücklich formuliert (§ 434 Abs. 2 S. 3 BGB) –, dass die Berichtigung „in gleichwertiger Weise“ erfolgen muss, damit zu erwarten ist, dass der Käufer auch von ihr Kenntnis nimmt.³⁰ Eine Äußerung in der Fernsehwerbung kann also beispielsweise nicht durch eine kleine Zeitungsanzeige berichtigt werden.

Drittens ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen, wenn die

öffentliche Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Käufer die öffentliche Äußerung gar nicht gekannt hat.

3. Der relevante Zeitpunkt

Entscheidender Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit ist derjenige der Lieferung (Art. 3 Abs. 1 VerbrGüterKRil). Er wird in der Richtlinie nicht näher präzisiert. Insoweit haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum.³¹ Denn der Zeitpunkt, der für die Mangelfreiheit maßgeblich ist, ist derjenige, in dem die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer übergeht: In diesem Zeitpunkt bestehende Mängel gehen zu Lasten des Verkäufers, weil der Käufer insofern Gewährleistungsrechte hat, später eintretende Mängel dagegen geben dem Käufer keine Rechte gegen den Verkäufer und gehen damit zu Lasten des Käufers. Die Festlegung des Zeitpunkts des Gefahrübergangs hat die Richtlinie aber ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlassen (Begründungserwägung 14). Es ist daher etwa zulässig, dass das deutsche Recht dann, wenn der Käufer die Ware nicht abnimmt, den Zeitpunkt für maßgeblich erklärt, in dem der Käufer in Annahmeverzug kommt (§ 446 S. 3 BGB).

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vertragswidrigkeit enthält die Richtlinie eine praktisch außerordentlich wichtige Beweislastregel: Es wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden (Art. 5 Abs. 3). Wird also innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung ein Mangel offenbar, muss der Verkäufer beweisen, dass dieser Mangel bei der Lieferung noch nicht vorlag. Eine Ausnahme gilt nur, wenn diese Vermutung mit der Art des Guts oder mit der Art des Vertragswidrigkeit unvereinbar ist; in Betracht kommt dies etwa bei verschleißbedingten Mängeln an gebrauchten Sachen.

Die Reichweite dieser Vermutung hat in Deutschland zu einer Kontroverse zwischen dem Bundesgerichtshof und weiten Teilen der juristischen Literatur geführt. Es geht dabei um Fälle, in denen innerhalb der 6-Monats-Frist ein Mangel eintritt, der im Zeitpunkt der Lieferung unstreitig noch nicht bestand. Ist die Vermutung hier unanwendbar, weil *dieser* Mangel bei Lieferung unstreitig noch

nicht vorlag, oder wird vermutet, dass der nach der Lieferung eingetretene Mangel auf einem anderen, schon bei der Lieferung vorliegenden Mangel beruht? Die Streitfrage ist von größter praktischer Bedeutung, denn sie ist immer einschlägig, wenn ein technisches Gerät bei der Lieferung noch funktioniert, dann aber innerhalb von sechs Monaten kaputtgeht. Wird dann vermutet, dass das Versagen des Geräts auf einem schon bei Lieferung vorliegenden Mangel beruht? Der Wortlaut der Richtlinie – den insofern § 305/A Abs. 2 ungarisches BGB übernimmt – spricht dafür, dass in einem solchen Fall die Vermutung nicht einschlägig ist, weil die offenbar gewordene Vertragswidrigkeit bei Lieferung noch nicht vorlag.³² Die Vermutung würde dadurch allerdings ihrer praktischen Bedeutung weitgehend beraubt. Die Richtlinie stünde jedenfalls einer Ausweitung der Vermutung durch den nationalen Gesetzgeber nicht entgegen, da diese Ausweitung für die Verbraucher günstig wäre (Art. 8 Abs. 2 VerbrGüterKRiL). Obwohl der Wortlaut der deutschen Norm eine solche Ausweitung nahelegt,³³ lehnte sie der Bundesgerichtshof ab.³⁴ In der juristischen Literatur wurde das heftig kritisiert.³⁵

4. Besondere Arten der Vertragswidrigkeit

Zwei besondere Arten der Vertragswidrigkeit werden in der Richtlinie ausdrücklich geregelt: Wenn der Verkäufer nach dem Kaufvertrag zur Montage der Ware verpflichtet ist, führt ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage zur Vertragswidrigkeit (Art. 2 Abs. 5 S. 1 VerbrGüterKRiL). Soweit die Sache infolge der falschen Montage schon vor der Lieferung mangelhaft wird, bedarf es der Sonderregelung nicht. Sie ist aber einschlägig, wenn der Mangel infolge des Montagefehlers erst nach der Lieferung eintritt. Beispiel: Der Verkäufer schließt eine Waschmaschine falsch an, so dass Wasser in Teile der Maschine eindringt, die eigentlich trocken bleiben sollten. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist zweifelhaft, ob sie auch eingreift, wenn allein die Montage fehlerhaft ist, ohne dass dies zu einer Beschädigung der Sache führt. Beispiel: Der Verkäufer hängt die verkauften Küchenschränke schief auf. Der Wortlaut von § 305 Abs. 2 S. 1 ungarisches BGB legt – ebenso wie derjenige der entsprechenden deutschen Vorschrift (§ 434 Abs. 2 S. 1 BGB) –

nahe, auch in solchen Fällen eine Vertragswidrigkeit anzunehmen. Die Richtlinie lässt dies jedenfalls zu, da es für den Verbraucher günstig ist (Art. 8 Abs. 2 VerbrGüterKRiL).

Der zweite besonders geregelte Fall der Vertragswidrigkeit ist derjenige der mangelhaften Montageanleitung: Das Gut ist zur Montage durch den Verbraucher bestimmt und wird von diesem unsachgemäß montiert, weil die Montageanleitung mangelhaft ist (Art. 2 Abs. 5 S. 2 VerbrGüterKRiL). Die Richtlinie lässt hier etliche Fragen offen: Kann der Verbraucher auch Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er die Mangelhaftigkeit der Montageanleitung erkennt und deshalb die Montage gar nicht erst versucht? Der Wortlaut der Richtlinie erfasst diesen Fall nicht, da er eine unsachgemäße Montage voraussetzt; das Gleiche gilt für § 305 Abs. 2 S. 2 ungarisches BGB. Allerdings wäre es wenig sachgemäß, den Verbraucher dazu zu zwingen, die Montage trotz Fehlens einer ordnungsgemäßen Anleitung zu versuchen und dabei womöglich die zu montierende Sache zu beschädigen. Man könnte deshalb erwägen, die mangelhafte Montageanleitung als normalen Fall der Vertragswidrigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 VerbrGüterKRiL anzusehen – dann wäre jedoch die Sonderregelung in Art. 2 Abs. 5 S. 2 VerbrGüterKRiL überflüssig. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat der deutsche Gesetzgeber im Gegensatz zur Richtlinie nicht die fehlerhafte Montage zur Voraussetzung der Vertragswidrigkeit gemacht, sondern die fehlerfreie Montage als Umstand ausgestaltet, der die Vertragswidrigkeit ausschließt (§ 434 Abs. 2 S. 2 BGB).³⁶ Diese Abweichung von der Richtlinie ist zulässig, weil sie für den Käufer günstig ist (Art. 8 Abs. 2 VerbrGüterKRiL).

Umstritten ist ob die VerbrGüterKRiL sich auch auf Rechtsmängel bezieht.³⁷ Dafür spricht, dass der Begriff der Vertragsmäßigkeit (Art. 2 Abs. 1 VerbrGüterKRiL) alle Arten von Mängeln abdeckt, dagegen sprechen die Entstehungsgeschichte und die Vermutungstatbestände des Art. 2 Abs. 2 VerbrGüterKRiL, die auf Sachmängel zugeschnitten sind.

Nicht erwähnt werden in der Richtlinie die Fälle, in denen eine andere Sache als die gekaufte (Aliud) oder eine zu geringe Menge

geliefert wird. Die herrschende Meinung in Deutschland nimmt an, dass die Richtlinie zumindest den Fall der Falschlieferung umfasst.³⁸

VI. Ausschluss der Haftung des Verkäufers

Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Verbraucher bei Vertragsschluss die Vertragswidrigkeit kannte oder vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte oder wenn sie auf den von ihm gelieferten Stoff zurückzuführen ist (Art. 2 Abs. 3 VerbrGüterKRiL).³⁹ Im Hinblick auf die Kenntnis des Käufers kommt der Vorschrift keine große praktische Bedeutung zu, da die Kenntnis häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht und dann schon von vornherein keine Vertragswidrigkeit vorliegt. Wichtig ist aber der Haftungsausschluss für Mängel, über die der Käufer vernünftigerweise nicht in Unkenntnis sein konnte. Es fragt sich, ob der Käufer die Sache vor Vertragsschluss wenigstens oberflächlich auf Mängel untersuchen muss, soweit ihm das möglich ist.⁴⁰ Die herrschende Meinung in Deutschland nimmt an, der Käufer sei prinzipiell nicht zu einer Untersuchung verpflichtet, macht von diesem Grundsatz aber eine Fülle von Ausnahmen, etwa wenn die Umstände des Falles den Käufer zu besonderer Vorsicht mahnen müssen oder wenn der Käufer besondere Sachkunde aufweist.⁴¹

VII. DIE RECHTE DES KÄUFERS BEI VERTRAGSWIDRIGKEIT

1. Überblick

Nach Art. 3 Abs. 2 VerbrGüterKRiL hat der Käufer im Falle der Vertragswidrigkeit drei Rechte:

Er kann unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

Er kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

Er kann Vertragsauflösung verlangen.

Diese drei Ansprüche des Käufers stehen nicht gleichberechtigt

nebeneinander. Zunächst kann der Käufer vielmehr nur die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands verlangen. Minderung des Kaufpreises oder Vertragsauflösung kann er grundsätzlich nur fordern, wenn der Verkäufer diesen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist nicht hergestellt hat.

Die Rechte des Käufers setzen weder ein Verschulden noch ein sonstiges Vertretenmüssen des Verkäufers voraus.

2. Der Anspruch des Käufers auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands (Abhilfe)

Herstellung des vertragsgemäßen Zustands – in der Richtlinie auch „Abhilfe“ genannt – ist auf zwei verschiedene Arten möglich: durch Nachbesserung, also indem die gelieferte Sache in den vertragsgemäßen Zustand versetzt wird (Art. 1 Abs. 2 Buchst. f VerbrGüterKRiL), oder durch ersatzweise Lieferung einer anderen Sache. Die Wahl zwischen den beiden Arten steht dem Käufer zu (Begründungserwägung 10 Halbsatz 1). Grenzen für das Wahlrecht des Käufers ergeben sich daraus, dass er eine Art der Abhilfe nicht verlangen kann, wenn sie unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Für den Fall der Unmöglichkeit versteht sich dies von selbst. In Deutschland bestehen lebhafte Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Ersatzlieferung allein schon deswegen unmöglich sein kann, weil die Parteien eine Stückschuld vereinbart haben, die geschuldete Sache also nicht durch bestimmte Gattungsmerkmale, sondern durch Auswahl eines konkreten Stücks bezeichnet haben. Die wohl herrschende Meinung hält auch in solchen Fällen einen Anspruch auf Ersatzlieferung für gegeben, wenn die geschuldete Sache ersetzbar ist, wobei wiederum umstritten ist, ob sich diese Ersetzbarkeit nach objektiven oder nach subjektiven Merkmalen richten soll. Zur Begründung wird unter anderem auf die 16. Begründungserwägung der Richtlinie verwiesen, nach der der Verbraucher bei gebrauchten Gütern nur „in der Regel“ keinen Anspruch auf Ersatzlieferung hat. Ich halte dieses Argument nicht für überzeugend, da gebrauchte Güter keineswegs stets als Stückschulden verkauft werden, sondern auch im Rahmen einer Gattungsschuld verkauft werden können und dann selbstverständlich ein Anspruch auf Ersatzlieferung in Betracht kommt. Mit

der Problematik von Stück- und Gattungsschulden befasst sich die Richtlinie gar nicht.⁴²

Mit „Unverhältnismäßigkeit“ meint die Richtlinie ausschließlich die Unverhältnismäßigkeit der einen Art der Abhilfe im Vergleich zur anderen Art, also nicht die Unverhältnismäßigkeit der Abhilfe z. B. im Vergleich mit dem Interesse des Käufers an der Abhilfe (Art. 3 Abs. 3 S. 2 VerbrGüterKRiL am Ende, Begründungserwägung 11 S. 3).⁴³ Ich habe hier etwas Zweifel, ob § 306 Abs. 1 Buchst. a des ungarischen BGB die Richtlinie ganz richtig umsetzt, da nach seinem Wortlaut die Unverhältnismäßigkeit aus dem Vergleich mit „anderen Mängelansprüchen“ folgen kann, also wohl auch aus einem Vergleich mit dem Anspruch auf Minderung oder dem Rücktritt. Bei der Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind der Wert der Sache in vertragsgemäßem Zustand, die Bedeutung der Vertragswidrigkeit und die Unannehmlichkeiten, die die beiden Arten der Abhilfe dem Käufer bereiten. Dabei kann keineswegs stets die teurere Art der Abhilfe als unverhältnismäßig angesehen werden, denn dadurch würde das Wahlrecht des Käufers unterlaufen. Unverhältnismäßig wird beispielsweise häufig die Reparatur einer geringwertigen Sache sein, die problemlos ersetzt werden kann, wie etwa einer Glühbirne. Umgekehrt wird normalerweise die Ersatzlieferung einer hochwertigen Sache unverhältnismäßig sein, die durch Austausch eines Einzelteils ohne weiteres repariert werden kann, wie zum Beispiel eines Autos, bei dem lediglich die Glühbirne eines Scheinwerfers defekt ist.

Die Kosten der Abhilfe hat nach Art. 3 Abs. 4 VerbrGüterKRiL der Verkäufer zu tragen. Zu ihnen zählen Transport-, Arbeits- und Materialkosten.

3. Die Ansprüche des Käufers auf Minderung des Kaufpreises und auf Vertragsauflösung

Die Ansprüche auf Minderung des Kaufpreises und auf Vertragsauflösung sind gegenüber dem Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands sekundär; der Verkäufer erhält also grundsätzlich eine zweite Chance, vertragsgemäß zu leisten, bevor er weitergehende Folgen in Kauf nehmen muss. Der Anspruch auf

Minderung ist dabei keinen zusätzlichen Einschränkungen unterworfen. Vertragsauflösung kann dagegen nicht verlangt werden, wenn die Vertragswidrigkeit geringfügig ist (Art. 3 Abs. 6 VerbrGüterKRiL). Das wird insbesondere bei geringfügigen Mängeln anzunehmen sein, die sich problemlos beheben lassen. Die genaue Regelung der Durchführung der Vertragsauflösung überlässt die Richtlinie dem nationalen Recht; ausdrücklich ist vorgesehen, dass der Verkäufer Ersatz für vom Käufer aus der Sache gezogene Nutzungen verlangen kann (Begründungserwägung 15).

Minderung und Vertragsauflösung können – alternativ – in drei Fällen verlangt werden (Art. 3 Abs. 5 VerbrGüterKRiL):

Wenn der Käufer wegen Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit weder Nachbesserung noch Ersatzlieferung verlangen kann. Ist nur der Anspruch des Käufers auf eine der beiden Arten ausgeschlossen, muss der Käufer also zunächst die andere Art verlangen, bevor er Minderung oder Vertragsauflösung fordern kann.

Wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist den vertragsgemäßen Zustand hergestellt hat. Der Käufer muss also zunächst Abhilfe fordern und dann eine angemessene Frist warten, bevor er weitergehende Rechte geltend machen kann; eine bestimmte Frist setzen muss er nicht. Bezüglich der Länge der Frist sind die Art des Verbrauchsguts und der Zweck, für den es der Käufer benötigt, zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 3 S. 3 VerbrGüterKRiL).

Erstaunlich ist, dass der Käufer nach dem Wortlaut der Richtlinie offenbar auch dann noch Minderung oder Vertragsauflösung verlangen kann, wenn der Verkäufer den vertragsgemäßen Zustand hergestellt hat, dies allerdings nicht innerhalb angemessener Frist getan hat. Sinnvollerweise wird man insofern zwischen Minderung des Kaufpreises und Vertragsauflösung unterscheiden: An einer Vertragsauflösung wird der Käufer meist kein schützenswertes Interesse mehr haben, wenn inzwischen der vertragsgemäße Zustand hergestellt ist. Der Anspruch auf

Vertragsauflösung ist dann wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen; alternativ kann man den Ausschluss auch damit begründen, dass die Vertragswidrigkeit infolge der – wenn auch verspäteten – Abhilfe inzwischen nur noch geringfügig ist (Art. 3 Abs. 6 VerbrGüterKRiL).⁴⁴ Trotz der zwischenzeitlichen Abhilfe muss der Käufer jedoch Vertragsauflösung verlangen können, wenn sein Interesse an der Leistung inzwischen wegen Zeitablaufs weggefallen ist.⁴⁵ Anders verhält es sich mit der Herabsetzung des Kaufpreises: Insofern hat der Käufer auf jeden Fall ein schützenswertes Interesse, weil er auf diese Weise einen Ausgleich für die Verzögerung erlangt. Das gilt um so mehr, als die Richtlinie keine Schadensersatzansprüche vorsieht.⁴⁶

Wenn der Verkäufer den vertragsgemäßen Zustand nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer hergestellt hat.

Auch diese Regelung erstaunt, weil sie sich ihrem Wortlaut nach nur auf den Fall bezieht, dass inzwischen der vertragsgemäße Zustand hergestellt ist. Soweit dies bedeutet, dass der Käufer auch nach Herstellung dieses Zustands noch Minderung oder Vertragsauflösung verlangen kann, ist ebenso zu entscheiden wie bei verspäteter Herstellung.

‘A f ‘Zweifelhaft ist die Lage, wenn die Abhilfe noch nicht erfolgt ist, aber feststeht, dass sie nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer möglich sein wird. Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 4 VerbrGüterKRiL könnte der Käufer dann nicht sofort Minderung oder Vertragsauflösung verlangen, sondern müsste erst die Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen und könnte danach Minderung oder Vertragsauflösung verlangen. Dies wäre offenkundig verfehlt. Die Lösung enthält Art. 3 Abs. 3 S. 3 VerbrGüterKRiL, nach dem die Abhilfe ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgen muss. Ist dies nicht machbar, so ist die Abhilfe unmöglich, und der Käufer kann deswegen sofort Minderung oder Vertragsauflösung verlangen.⁴⁷

VIII. DIE ZEITLICHEN GRENZEN DER ANSPRÜCHE DES KÄUFERS

Die zeitlichen Grenzen für die Ansprüche des Käufers werden durch Art. 5 VerbrGüterKRiL gezogen.

Erstens wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, vorzuschreiben, dass der Käufer den Verkäufer innerhalb von zwei Monaten, nachdem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, unterrichten muss; sonst verliert er seine Rechte. Das nationale Recht kann also nicht verlangen, dass der Käufer innerhalb der Zwei-Monats-Frist schon einen bestimmten Anspruch geltend macht; er muss vielmehr den Verkäufer lediglich über die Vertragswidrigkeit informieren. Der deutsche Gesetzgeber hat – im Gegensatz zum ungarischen (§ 307 ungarisches BGB) – von der Möglichkeit, eine solche Rügeobliegenheit einzuführen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Richtlinie selbst statuiert eine Zwei-Jahres-Frist ab der Lieferung für die Haftung des Verkäufers (Art. 5 Abs. 1 Verbr-GüterKRiL), wobei die Mitgliedstaaten natürlich – wie sonst auch – eine für den Käufer günstigere Regelung anordnen dürfen (Art. 8 Abs. 2 VerbrGüterKRiL). Diese Zwei-Jahres-Frist bedeutet nicht, dass das Verbrauchsgut während der ganzen zwei Jahre vertragsgemäß bleiben muss, stellt also keine Haltbarkeitsgarantie dar. Sie bezieht sich vielmehr nur auf die Rechte des Käufers wegen Mängeln, die schon bei Lieferung vorlagen (Art. 3 Abs. 1 VerbrGüterKRiL).

Nach dem Wortlaut der Richtlinie genügt es zur Wahrung der Frist, dass die Vertragswidrigkeit innerhalb der zwei Jahre „offenbar wird“, irgendeine Handlung des Käufers – wie die Anzeige der Vertragswidrigkeit an den Verkäufer oder gar die gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte – sieht die Richtlinie nicht vor.⁴⁸ Eine derartige Frist scheint weitgehend sinnlos. Die Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten aber, eine Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers zu statuieren, die frühestens zwei Jahre nach der Lieferung enden darf (Art. 5 Abs. 1 S. 2 VerbrGüterKRiL). Der Käufer muss dann innerhalb der Frist Maßnahmen ergreifen, die nach dem nationalen Recht zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung führen (Begründungserwägung 17 S. 2).⁴⁹ Deutschland hat – ebenso wie Ungarn (§ 308 Abs. 4 ungarisches BGB) – von der Möglichkeit, eine Verjährungsfrist anzuordnen, Gebrauch gemacht.

Die deutschen Fristen sind dabei teilweise länger als die Mindestfrist der Richtlinie (§ 438 BGB).

IX. UNABDINGBARKEIT DER RECHTE DES KÄUFERS

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 VerbrGüterKRiL dürfen vertragliche Vereinbarungen, durch die die Rechte des Käufers im Vergleich zur Richtlinie unmittelbar oder mittelbar ausgeschlossen oder beschränkt werden, für den Käufer nicht bindend sein; die Richtlinie schränkt also die Vertragsfreiheit ein. Das Verbot umfasst nicht nur Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern auch Individualvereinbarungen. Eine Umgehung durch die Wahl des Rechts eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und deshalb nicht der Richtlinie unterworfen ist, verbietet Art. 7 Abs. 2 VerbrGüterKRiL.

Eine Ausnahme gilt nur für Vereinbarungen, die getroffen werden, nachdem der Käufer⁵⁰ den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichtet hat, also zu einer Zeit, zu der der Käufer schon über die Vertragswidrigkeit Bescheid weiß. Denn dann besteht nicht die Gefahr, dass der Käufer das Risiko einer Vertragswidrigkeit unterschätzt und deshalb für ihn ungünstigen Regelungen zustimmt, und umgekehrt muss es möglich sein, Meinungsverschiedenheiten zwischen Käufer und Verkäufer im Vergleichsweg zu bereinigen. Überdies gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen zu gestatten, die bei gebrauchten Gütern⁵¹ die Frist, während der der Verkäufer haftet, von zwei Jahren bis auf mindestens ein Jahr verkürzen (Art. 7 Abs. 1 S. 2 und 3 VerbrGüterKRiL). Der deutsche (§ 475 Abs. 2 BGB) und der ungarische (§ 308 Abs. 4 S. 3 ungarisches BGB) Gesetzgeber haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine mittelbare Beschränkung der Verbraucherrechte, die die Richtlinie verbietet, liegt etwa in der Vereinbarung, dass dem Käufer der Zustand des Guts bei Abschluss des Kaufvertrags bekannt sei. Denn diese Vereinbarung ist darauf gerichtet, Rechte des Käufers wegen einer Vertragswidrigkeit nach Art. 2 Abs. 3 VerbrGüterKRiL

auszuschließen (Begründungserwägung 22 S. 2). Problematisch ist, dass die Definition der Vertragsmäßigkeit den Parteien überlassen bleibt. Die Haftung des Verkäufers lässt sich also einfach dadurch ausschließen, dass derjenige Zustand des Guts, in dem es sich befindet, als vertragsgemäß definiert wird. Hier ergeben sich schwierige Abgrenzungsprobleme zu einem mittelbaren Haftungsausschluss. Maßgeblich muss sein, ob die Klausel den Sachzustand konkret beschreibt oder lediglich pauschal festlegt, dass das Gut nicht die übliche Qualität aufweisen müsse. Denn Klauseln, die die Sachbeschaffenheit beschreiben, wird der Käufer – sofern sie wirksam in den Vertrag einbezogen und hinreichend transparent sind – bei seiner Entscheidung über den Vertragsschluss im allgemeinen berücksichtigen, weil sie ihm direkt vor Augen stellen, was er für sein Geld bekommt, während er andere Klauseln häufig als momentan nicht relevant vernachlässigen oder zumindest nicht hinreichend gewichten wird. So stellt etwa die Klausel „gekauft wie gesehen“ einen unzulässigen Haftungsausschluss dar, da sie das Gut nicht beschreibt, sondern pauschal seinen Ist-Zustand zum Soll-Zustand erklärt.⁵² Die deutsche Rechtsprechung entschied wiederholt über Fälle, in denen Gebrauchtwagen als „Bastlerfahrzeuge“ verkauft wurden, obwohl sie der Käufer zur normalen Nutzung im Straßenverkehr erwarb; dies wurde für unzulässig gehalten⁵³.

Was die Unabdingbarkeit der Käuferrechte angeht, habe ich gegen die ungarische Umsetzung der Richtlinie gewisse Bedenken. Soweit ich gesehen habe, enthält das ungarische BGB nicht eine Norm, die generell die Unabdingbarkeit anordnet, sondern tut dies jeweils bei den Einzelnormen (z. B. §§ 305 Abs. 2 S. 3, 305/A Abs. 2 S. 2, 306 Abs. 5, 308 Abs. 4 S. 2, 309 Abs. 1 S. 2 ungarisches BGB). Problematisch hieran ist zum einen, dass auf diese Weise mittelbare Beschränkungen der Verbraucherrechte – wie etwa die Vereinbarung, der Käufer kenne bei Vertragsschluss den Zustand der Kaufsache (vgl. § 305/A Abs. 1 S. 1 ungarisches BGB) – nicht erfasst werden. Problematisch ist zum zweiten, dass sich nicht bei allen Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie dienen, eine entsprechende Regelung findet. Sie fehlt etwa bei der Vorschrift über Garantien (§ 248 ungarisches BGB) und vor allem bei § 277

ungarisches BGB, der festlegt, wann die Leistung vertragsgemäß ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre also eine Vereinbarung zulässig, die besagt, dass die Kaufsache nicht die übliche Qualität aufweisen muss. Und drittens ist die Anordnung der Nichtigkeit fragwürdig, weil sie bedeutet, dass sich auch der Käufer nicht auf die – für ihn vielleicht in Einzelfällen günstige – Klausel berufen kann. Zumindest wenig glücklich ist, dass das ungarische BGB auch Vereinbarungen verbietet, die geschlossen werden, nachdem der Käufer den Mangel schon entdeckt hat, und dadurch eine gütliche Einigung zwischen Käufer und Verkäufer erschwert.

X. GARANTIEN

Art. 6 VerbrGüterKRiL trifft detaillierte Regelungen über Garantien.

Eine Garantie ist nach der Legaldefinition der Richtlinie „jede von einem Verkäufer oder Hersteller gegenüber dem Verbraucher ohne Aufpreis eingegangene Verpflichtung, den Kaufpreis zu erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht“ (Art. 1 Abs. 2 Buchst. e VerbrGüterKRiL). Da die gesetzlichen Rechte des Käufers dadurch, dass der Verkäufer eine Garantie übernimmt, nicht eingeschränkt werden können (Art. 7 Abs. 1 S. 1 VerbrGüterKRiL; siehe auch Art. 6 Abs. 2 VerbrGüterKRiL), ist unter einer Garantie also jede Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder dem Hersteller (Art. 1 Abs. 2 Buchst. d VerbrGüterKRiL) zu verstehen, durch die die Rechte des Käufers gegenüber den gesetzlichen Rechten erweitert werden. Für den Inhalt der Garantie ist auch die „einschlägige Werbung“ maßgeblich (Art. 6 Abs. 1 VerbrGüterKRiL). Dies wirft zahlreiche Probleme auf;⁵⁴ zweifelhaft ist insbesondere, inwieweit die Grundsätze, die sich auf Werbeangaben über die Sachbeschaffenheit beziehen (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d, Abs. 4 VerbrGüterKRiL), übertragen werden können.⁵⁵

Das Merkmal, dass die Garantie „ohne Aufpreis“ übernommen sein müsse, ist etwas missverständlich, denn natürlich wird jeder

rational handelnde Unternehmer eine Garantie, die er übernimmt, in den Preis einkalkulieren und wegen der Garantie mehr verlangen, als er ohne die Garantie verlangen würde. Gemeint ist, dass der Preis für die Garantie dem Verbraucher gegenüber nicht gesondert ausgewiesen wird, dass also der Verbraucher nicht die Wahl hat, die Sache ohne Garantie zu einem niedrigeren oder mit Garantie zu einem höheren Preis zu kaufen. Hintergrund ist, dass bei Garantien gegen Aufpreis die Informationspflichten, die die Richtlinie dem Garantiegeber auferlegt, entbehrlich scheinen; denn wenn der Verbraucher für eine Leistung zahlen muss, wird er sich im allgemeinen sorgfältiger informieren, als wenn er sie umsonst erhält.⁵⁶

Die Regelungen der Richtlinie über Garantien sollen dem Verbraucher ermöglichen, seine Rechte aus der Garantie schnell und effektiv geltend zu machen. Deshalb müssen die relevanten Informationen dem Verbraucher in einfachen und verständlichen Formulierungen mitgeteilt und auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt werden. Vor allem aber will die Richtlinie eine Irreführung des Verbrauchers verhindern (Begründungserwägung 21). Deshalb muss die Garantie darlegen, dass der Verbraucher wegen der Vertragswidrigkeit des Guts auch gesetzliche Rechte hat und diese durch die Garantie nicht berührt werden. Das soll zum einen dem Missstand begegnen, dass die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers als Garantie bezeichnet werden und dadurch der falsche Eindruck erweckt wird, der Kunde erhalte besonders günstige Konditionen.⁵⁷ Zum anderen soll es verhindern, dass der Verbraucher durch die Garantie davon abgehalten wird, seine gesetzlichen Rechte geltend zu machen.⁵⁸ Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eingeräumt, für die Garantie eine bestimmte Sprache vorzuschreiben (Art. 6 Abs. 4 VerbrGüterKRiL); der deutsche Gesetzgeber hat davon keinen Gebrauch gemacht, weil er die Anordnung, die Garantie müsse verständlich sein, für ausreichend hielt⁵⁹.

Art. 6 Abs. 5 VerbrGüterKRiL enthält die – selbstverständliche – Regelung, dass eine Verletzung der Informationspflichten die Garantie nicht unwirksam macht. Der Garantiegeber kann wegen dieser Verletzung entsprechend den nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen⁶⁰ in Anspruch genommen werden (siehe Art. 10 VerbrGüterKRiL).

XI. RÜCKGRIFF

Für den Verkäufer, der nicht selbst Hersteller der Kaufsache ist, besteht das Risiko einer „Regressfalle“: Er selbst haftet dem Verbraucher entsprechend den Vorgaben der VerbrGüterKRiL und kann diese Haftung nicht beschränken oder ausschließen (Art. 7 Abs. 1 S. 1 VerbrGüterKRiL), im Verhältnis zu seinem eigenen Lieferanten liegt aber kein Verbrauchsgüterkauf vor, so dass er beim Rückgriff nicht den von der VerbrGüterKRiL gewährleisteten Mindeststandard genießt. Vor dieser Gefahr will die Richtlinie den Verkäufer schützen, indem sie anordnet, der Verkäufer könne den letztlich für den Mangel Verantwortlichen in Regress nehmen. Die Ausgestaltung dieses Regresses überlässt die Richtlinie dem nationalen Recht (Art. 4 VerbrGüterKRiL). Das nationale Recht kann dabei entweder dem Verkäufer einen direkten Anspruch gegen den für den Mangel Verantwortlichen – also in der Regel den Hersteller – einräumen oder einen Regress innerhalb der jeweiligen Vertragsbeziehung vorsehen, bei dem die Lieferkette stufenweise zurückverfolgt wird, also etwa vom Verkäufer gegenüber dem Großhändler und von diesem gegenüber dem Hersteller. Das nationale Recht muss dabei so ausgestaltet sein, dass dem Verkäufer eine effektive Ausübung seiner Rechte möglich ist.⁶¹ Es kann allerdings – wie die Richtlinie ausdrücklich feststellt – die Rückgriffsrechte des Verkäufers dispositiv ausgestalten (Begründungserwägung 9 S. 3 und 4). Das deutsche Recht hat sich für einen Regress innerhalb der jeweiligen Vertragsbeziehung entscheiden; der regressnehmende Verkäufer wird durch etliche Sonderregeln privilegiert (§§ 478, 479 BGB), die zu einer Fülle von Auslegungsfragen geführt haben.⁶²

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe versucht, Ihnen einige Probleme aufzuzeigen, die sich bei der Arbeit mit der Richtlinie ergeben können – und ich hoffe, dass ich dabei nichts

Falsches über das ungarische Recht gesagt habe. Das Europarecht verändert die Arbeit der Zivilrechtler mehr, als vielleicht manchen von uns lieb ist: Wir können nun nicht mehr einfach unser nationales Zivilgesetzbuch wie gewohnt anwenden, sondern müssen uns dabei immer überlegen, wie seine Normen im Hinblick auf die Richtlinien, die sie umsetzen, anzuwenden sind. Wir können uns bei der Lösung von Zivilrechtsfällen nicht einfach mehr auf unser höchstes nationales Gericht verlassen, sondern müssen die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs berücksichtigen. Arbeitsame, aber auch spannende Zeiten für Juristen!

Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit, und mein besonderer Dank gilt Frau Szilvia Horváth für die hervorragende Übersetzung. Ich würde mich über eine spannende Diskussion freuen.

ANMERKUNGEN

- 1 Einen Überblick über die Entstehung der Haager Kaufrechtsabkommen und des CISG gibt *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem*, Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, 1987, S. 27 ff.
- 2 Das Einheitskaufrecht kam nur zur Anwendung, wenn die Parteien es gewählt hatten.
- 3 *Ferrari*, in: *Schlechtriem*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Art. 2 Rz. 7.
- 4 *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Einl. Rz. 5.
- 5 *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Einl. Rz. 16.
- 6 ABl. EG Nr. C 307 vom 16. 10. 1996, S. 8 ff.
- 7 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG Nr. L 171 vom 7. 7. 1999, S. 12 ff.
- 8 *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Einl. Rz. 6.
- 9 Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 7. 3. 1996, Rs. C-192/94 (El Corte Inglés SA), Slg. 1996, I-1281 Rz. 15 ff.
- 10 Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 10. 4. 1984, Rs. 14/83 (von Colson und Kamann), Slg. 1984, S. 1891 Rz. 26, 28.
- 11 Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 19. 11. 1991, verbundene Rs. C-6/90 und C-9/90 (Francovich), Slg. 1991, I-5357 Rz. 28 ff.; EuGH, Urteil vom 5. 3. 1996, verbundene Rs. C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du pêcheur und Factortame), Slg. 1996, I-1029 Rz. 16 ff.
- 12 *Pfeiffer*, in: Anwaltkommentar Schuldrecht, 2002, Art. 11 Kauf-RL Rz. 6 f.; *Büdenbender*, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2002, S. 312 (313 f.); *Canaris*, Karlsruher Forum 2002, S. 55; *Pfeiffer*, Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS) 2002, S. 23 (26). Vgl. auch BGH, Urteil vom 9. 4. 2002, Neue juristische Wochenschrift (NJW) 2002, S. 1881 (1884).
- 13 EuGH, Urteil vom 17. 7. 1997, Rs. C-28/95 (Leur-Bloem), Slg. 1997, I-4161 Rz. 23 ff.
- 14 Z. B. Art. 2 der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. EG Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31 ff.; Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit, ABl. EG Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48 ff.; Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29 ff.; Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. EG Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19 ff.
- 15 Siehe z. B. *Heinrichs*, in: *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Aufl.

- 2005, § 13 Rz. 4. Ebenso für die Verbr-
GüterKRiL *Pfeiffer*, in: *Anwaltkom-*
mentar Schuldrecht, 2002, Art. 1 Kauf-
RL Rz. 26.
- 16 So *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar*
Schuldrecht, 2002, Art. 1 Kauf-RL
Rz. 23; *Serrano*, in:
Grundmann/Bianca, EU-Kaufrechts-
Richtlinie, 2002, Art. 1 Rz. 58;
Micklitz, in: *Münchener Kommentar*
zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl.
2001, § 14 Rz. 25.
- 17 *Giuliano/Lagarde*, Bericht über das
Übereinkommen über das auf ver-
tragliche Schuldverhältnisse anzuwen-
dende Recht, ABl. EG Nr. C 282 vom
31. 10. 1980, S. 1 ff., Hinweise zu
Art. 5 EVÜ unter (2); *Pfeiffer*, in: *An-*
waltkommentar Schuldrecht, 2002,
Art. 1 Kauf-RL Rz. 19.
- 18 BGH, Urteil vom 22. 12. 2004,
Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)
2005, S. 357 ff.
- 19 Im Entwurf der Richtlinie in der
Fassung des Gemeinsamen
Standpunkts des Rates enthielt Art. 1
Abs. 4 noch die Einschränkung: „... es
sei denn, daß der Verbraucher einen
wesentlichen Teil der für die
Herstellung oder Erzeugung
notwendigen Stoffe selbst zur
Verfügung zu stellen hat“ (Abl. EG
Nr. C 333 vom 30. 10. 1998, S. 46 ff.).
Sie wurde vom Europäischen
Parlament gestrichen (Abl. EG
Nr. C 98 vom 9. 4. 1999, S. 226).
- 20 Stellungnahme des Bundesrats,
Bundestags-Drucksache 14/6857,
S. 31.
- 21 So *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar*
Schuldrecht, 2002, Art. 7 Kauf-RL
Rz. 7; *St. Lorenz*, in: *Münchener*
Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, 4. Aufl. 2004, § 474
Rz. 15.
- 22 So *Faust*, in: *Bamberger/Roth*,
Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, 2003, § 474 Rz. 15;
Matusche-Beckmann, in: *Staudinger*,
Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, Neubearbeitung 2004,
§ 474 Rz. 42 ff.
- 23 Siehe auch *P. Huber*, *Festschrift*
Henrich, 2000, S. 297 (302 f.).
- 24 Dies verkennt Begründungs er-
wägung 8 S. 3, nach dem in
Ermangelung spezifischer
Vertragsklauseln die in der Vermutung
genannten Elemente verwendet wer-
den können, um die
Vertragswidrigkeit der Waren zu be-
stimmen.
- 25 *Ernst/Gsell*, *Zeitschrift für*
Wirtschaftsrecht (ZIP) 2000, S. 1410
(1414); *Jorden/Lehmann*,
Juristenzeitung (JZ) 2001, S. 952
(953).
- 26 Regierungsentwurf, Bundestags-
Drucksache 14/6040, S. 212.
- 27 *Grundmann*, in: *Grundmann/*
Bianca, EU-Kaufrechts-Richtlinie,
2002, Art. 2 Rz. 9.
- 28 Vgl. *Grundmann*, in: *Grundmann/*
Bianca, EU-Kaufrechts-Richtlinie,
2002, Art. 2 Rz. 41.
- 29 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar*
Schuldrecht, 2002, Art. 2 Kauf-RL
Rz. 22; *Grundmann*, in:
Grundmann/Bianca, EU-Kaufrechts-
Richtlinie, 2002, Art. 2 Rz. 41.
- 30 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar*
Schuldrecht, 2002, Art. 2 Kauf-RL
Rz. 22.
- 31 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar*
Schuldrecht, 2002, Art. 3 Kauf-RL
Rz. 3.
- 32 *St. Lorenz*, *Neue juristische*
Wochenschrift (NJW) 2004, S. 3020
(3021).
- 33 § 476 BGB: „Zeigt sich innerhalb
von sechs Monaten seit Gefahr-
übergang ein Sachmangel, so wird

- vermutet, dass *die Sache* bereits bei Gefahrübergang *mangelhaft war...*" (Hervorhebungen hinzugefügt).
- 34 BGH, Urteil vom 2. 6. 2004, Neue juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 2299 (2300). Zustimmend *Wertenbruch*, Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (LMK) 2004, S. 156.
- 35 *Looschelders/Benzenberg*, Versicherungsrecht (VersR) 2005, S. 233 f.; *St. Lorenz*, Neue juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 3020 (3021); *H. Roth*, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2004, S. 2025 ff.
- 36 Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 216.
- 37 Dafür: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 2 Rz. 14; *Bianca*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 3 Rz. 6; *Rieger*, Verbraucher und Recht (VuR) 1999, S. 287. Dagegen: Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 80; *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 2 Kauf-RL Rz. 2; *Ernst/Gsell*, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2000, S. 1410 (1411).
- 38 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 2 Kauf-RL Rz. 5; *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 2 Rz. 12; *P. Huber*, Festschrift *Henrich*, 2000, S. 297 (313); *Jorden/Lehmann*, Juristenzeitung (JZ) 2001, S. 952. Anderer Ansicht *Brors*, Juristische Rundschau (JR) 2002, S. 133. Für die Einbeziehung von Zuweniglieferungen: *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 2 Kauf-RL Rz. 5; *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 2 Rz. 12;
- Jorden/Lehmann*, Juristenzeitung (JZ) 2001, S. 952. Dagegen: *Grigoleit/Riehm*, Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS) 2002, S. 114 (121).
- 39 Die Richtlinie formuliert äußerst unglücklich, Vertragswidrigkeit liege nicht vor, wenn der Verbraucher die Vertragswidrigkeit bei Vertragsschluss kannte etc.
- 40 Dagegen *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 2 Kauf-RL Rz. 24; *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 2 Rz. 52.
- 41 Siehe *Faust*, in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, § 442 Rz. 20.
- 42 So auch *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 3 Kauf-RL Rz. 8. Siehe ausführlich mit Nachweisen zum Meinungsstand *Faust*, Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS) 2004, S. 252 ff.
- 43 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 3 Kauf-RL Rz. 9, 12.
- 44 Vgl. Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 223; *Faust*, in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, § 437 Rz. 24; *Jud*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2001, S. 205 (219); *Schlechtriem*, in: *Ernst/Zimmermann*, Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, S. 205 (219) (anders aber bei Nacherfüllung unter erheblichen Unannehmlichkeiten für den Käufer). Für ein generelles Recht auf Vertragsauflösung bei verspäteter Abhilfe dagegen *W.-H. Roth*, in: *Ernst/Zimmermann*, Zivilrechtswissenschaft und

- Schuldrechtsreform, 2001, S. 225 (244 f.).
- 45 Insofern ist von Bedeutung, dass die Richtlinie dem Käufer nur einen *Anspruch* auf Vertragsauflösung einräumt und kein entsprechendes Gestaltungsrecht (z. B. ein Rücktrittsrecht), der Käufer also nach Fristablauf die Vertragsauflösung nicht einseitig herbeiführen kann; vgl. *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 3 Kauf-RL Rz. 17. Für die Einordnung als Gestaltungsrecht dagegen *Bianca*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 3 Rz. 66 f.
- 46 Vgl. *Faust*, in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, § 441 Rz. 30 ff.; *Pfeiffer*, *Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS)* 2002, S. 390 ff.; *W.-H. Roth*, in: *Ernst/Zimmermann*, *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, S. 225 (244 f.). Gegen einen Anspruch auf Minderung: *Jud*, *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler* 2001, S. 205 (219); *Schlechtriem*, in: *Ernst/Zimmermann*, *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, S. 205 (219) (anders dagegen bei Nacherfüllung unter erheblichen Unannehmlichkeiten für den Käufer).
- 47 Vgl. Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 223; *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 3 Kauf-RL Rz. 24.
- 48 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 5 Kauf-RL Rz. 4.
- 49 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 5 Kauf-RL Rz. 4.
- 50 Siehe dazu, dass die Unterrichtung vom Käufer ausgehen muss, *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 7 Kauf-RL Rz. 2.
- 51 Siehe zu der Qualifikation eines Guts als gebraucht oben bei Fn. 21.
- 52 *Stijns/van Gerven*, in: *Grundmann/Bianca*, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 7 Rz. 43; *P. Huber*, *Festschrift Henrich*, 2000, S. 297 (310).
- 53 OLG Oldenburg, Beschluss vom 3. 7. 2003, *Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS)* 2004, S. 75 f.; AG Marsberg, Urteil vom 9. 10. 2002, *Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS)* 2003, S. 119; AG Zeven, Urteil vom 19. 12. 2002, *Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS)* 2003, S. 158 (160).
- 54 Vgl. Stellungnahme Bundesrat, Bundestags-Drucksache 14/6857, S. 28.
- 55 Siehe dazu *Faust*, in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, § 443 Rz. 17 ff.
- 56 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 1 Kauf-RL Rz. 35.
- 57 Vgl. Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 81.
- 58 Vgl. Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 246.
- 59 Regierungsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/6040, S. 245 f.
- 60 ABl. EG Nr. L 166 vom 11. 6. 1998, S. 51 ff.
- 61 *Pfeiffer*, in: *Anwaltkommentar Schuldrecht*, 2002, Art. 4 Kauf-RL Rz. 9.
- 62 Siehe etwa *Faust*, in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, Kommentierung der §§ 478, 479 BGB.